



Stand 16.02.2005

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Wasserbau der Universität Stuttgart**

Vom 3. Februar 2005

Auf Grund von § 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 10. November 2004 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Wasserbau der Universität Stuttgart beschlossen.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### § 1 Name und Fakultätszugehörigkeit

- (1) Institut für Wasserbau.
- (2) Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften.

### § 2 Institutsleitung

- (1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet. Dem Institutsvorstand gehören an:
  - a) der Geschäftsführende Direktor,
  - b) die weiteren C4 - Professoren des Instituts,
  - c) die C3 - Professoren, soweit sie Abteilungsleiter sind.
- (2) Der Institutsvorstand wird vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des Institutsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Institutsvorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre unter Beachtung der §§ 4 und 28 Abs. 2 UG verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern; soweit diese Mitglieder des Vorstands sind, ist die Zustimmung des Senats erforderlich,

- b) Wahl des Institutssprechers und seines Stellvertreters für den Fakultätsrat,
  - c) Antragstellung für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des im Institut tätigen Personals, ggf. auf Vorschlag des Lehrstuhlleiters (§ 3 Abs. 2),
  - d) Zuordnung des im Institut tätigen Personals,
  - e) Abgrenzung des Aufgabenbereichs der Abteilungen und Koordination abteilungsübergreifender Aufgaben,
  - f) Bildung von Arbeits- und Projektgruppen, Festlegung ihrer Aufgaben und ihre Zuordnung,
  - g) Antrag auf Zuweisung des Personals, der sächlichen und räumlichen Mittel sowie deren Verteilung,
  - h) Koordination von Forschungsvorhaben nach § 59 UG; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die hauptberuflich im Institut tätigen Professoren (§ 6 Abs. 1 Ziffer 3 UG) wählen einen C4 - Professor des Vorstands zum Geschäftsführenden Direktor; die Wahl entfällt, wenn nur ein C4 - Professor im Institut tätig ist. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors wählen sie ein weiteres Vorstandsmitglied als Stellvertreter. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist unter Beachtung der §§ 4 und 28 Abs. 2 UG für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet er für den Vorstand. Er hat diesen so bald als möglich zu unterrichten. Der Geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Haushaltsanträge vor und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, im Rahmen der internen Gliederung den Institutsangehörigen Weisungen zu erteilen. Der Geschäftsführende Direktor übt unbeschadet des § 104 UG das Hausrecht aus und ist für die Ordnung im Institut verantwortlich.

### § 3 Gliederung

- (1) Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:
1. Lehrstuhl für Wasserbau und Wassermengenwirtschaft,
  2. Lehrstuhl für Hydromechanik und Hydrosystemmodellierung,

3. Lehrstuhl für Hydrologie und Geohydrologie,
4. Gemeinsame Forschungseinrichtungen, mit den Abteilungen:
  - 4 a: Versuchsanstalt für Wasserbau,
  - 4 b: Versuchseinrichtung zur Grundwasser- und Altlastensanierung, VEGAS.

Die Abteilungen sind Organisationseinheiten des Instituts für ein sachlich abgegrenztes, wissenschaftliches Aufgabengebiet.

- (2) Abteilungen, die von einem C4 - Professor geleitet werden, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Senats die Bezeichnung Lehrstuhl erhalten. Der Leiter des Lehrstuhls ist innerhalb seines Bereichs für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich und koordiniert die Forschungsvorhaben, einschließlich der Forschungsvorhaben nach § 59 UG.
- (3) Zur Durchführung zeitlich oder thematisch begrenzter Aufgaben können Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Die Arbeits- und Projektgruppenleiter werden vom Institutsvorstand bzw. vom Leiter des Lehrstuhls bestellt und abberufen. Sie sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie die ihnen vom Institutsvorstand zugeteilten Mittel dem Abteilungsleiter, auf Beschluss des Institutsvorstands diesem direkt verantwortlich.
- (4) Sonstige Einrichtungen (Verwaltung, Werkstätten u.ä.) sind dem Geschäftsführenden Direktor oder einer Abteilung zugeordnet.

#### § 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Forschungsergebnisse des Instituts sind der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich zu machen. Die Institutsangehörigen können nach Maßgabe des § 58 UG ihre wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen.

#### § 5 Benutzung der Institutseinrichtungen

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Angehörigen des Instituts im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Institutsvorstand bzw. den Leiter des Lehrstuhls zur Verfügung.
- (2) Personen, die dem Institut nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Instituts bzw. einer Abteilung eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors sowie des Abteilungsleiters. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

#### § 6 Verwaltungsaufgaben

(1) Dem Institut obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach Außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Im Rahmen der Bestimmungen des Universitätsgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Institut eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Institutsordnung für das Institut für Wasserbau vom 01.09.1986 außer Kraft.

Stuttgart, den 3. Februar 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch  
Rektor

---

◀ Amtliche Bekanntmachungen